

99015007000000

Heruntergeladen am 23.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000625571/S100003>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99015007000000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Merkzeichen TBI (taubblind)
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Schwerbehindert, Schwerbehinderung, Taubblind
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Behinderung (1130300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	31.01.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	Ab 01.01.2017 gibt es ein neues Merkzeichen. Es trägt die Bezeichnung taubblind (TBI).
Volltext	TBI ist jemand, der in der Regel die Merkzeichen "BL" und "GL" besitzt.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	TBI - wenn der schwerbehinderte Mensch wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens einen Grad der Behinderung von 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 hat.
Kosten	
Verfahrensablauf	Das Merkzeichen kann – wie alle anderen Merkzeichen auch – beantragt werden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Neuregelung, dass im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen "TBI" für "taubblind" einzutragen ist, geht auf Forderungen der Verbände behinderter Menschen zurück, für die durch diese außergewöhnlich schwerwiegende Behinderung eigener Art betroffenen Menschen ein eigenes Merkzeichen zu schaffen. Die Beeinträchtigungen der Teilhabe der vom Merkzeichen erfassten Personengruppe sind äußerst unterschiedlich, so dass sich einheitliche konkrete Bedarfe nicht ermitteln lassen. Deswegen ist das Merkzeichen mit keinem konkreten bundesrechtlichen Nachteilsausgleich verbunden. Es kommt als Nachweis für die Rundfunkbeitragsbefreiung nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in Betracht, sofern die für das Rundfunkwesen ausschließlich zuständigen Länder dies festlegen. Das Merkzeichen umfasst nicht

**Modul**

**Sachverhalt**

automatisch die Nachteilsausgleiche für blinde und gehörlose Menschen wie zum Beispiel Landesblindengeld, Landesgehörlosengeld oder steuerliche Nachteilsausgleiche. Deshalb werden die Merkzeichen "Bl" (blind) und "GL" (gehörlos) bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen zusätzlich zum Merkzeichen "TbI" in den Schwerbehindertenausweis eingetragen.

**Rechtsbehelf**

**Kurztext**

**Ansprechpunkt**

**Zuständige Stelle**

**Formulare**

**Ursprungsportal**

Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen